Nur zur Information

Planungsgesellschaft
für Wasser und Boden

Rosensteinstraße 24
70191 Stuttgart
Fon 0711 2550936-0
Fax 0711 2576547

geon • Rosensteinstraße 24 • 70191 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
z.H. Frau Becker
Am Seebach 3
73101 Aichelberg

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon / Bearbeiter	Datum
	BG 15018	0711/2550936-12 Dr. B. Gaukler	18.12.2018

PFA 2.1c „Albvorland" Planänderungsverfahren Freie Strecke Aichelberg
hier: Hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Becker,

nachfolgend möchten wir als der von der DBPSU eingeschaltete Berater für hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Fragstellungen für das derzeit anhängige Planänderungsverfahren Freie Strecke Aichelberg aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen.

Im Zuge des Planänderungsverfahrens ergeben sich folgende Planänderungen:

a) Entfall der Seitenablagerung Aichelberg BW.-Nr. 4.14 inkl. Entfall der dazugehörigen Wege und Entwässerungseinrichtungen sowie der dazu erforderlichen Anpassung der Entwässerungseinrichtungen und Wegbeziehungen im Bereich Aichelberg

b) Verschub der Bahnseitengräben, Entwässerungsleitungen und Schächte nach außen sowie Anordnung eines Rettungszugangs im Bereich der EÜ L 1214 infolge den Anforderungen der EBA Brand- und Katastrophenschutzrichtlinie

c) Änderung der Gleis-Trassierung im Vorportalbereich Bosslertunnel

d) Vergrößerung Rettungsplatz Aichelberg in Folge Entfall Seitenablagerung 4.14 und zusätzlichem Betonschalthaus / OLSP-Unterstation auf die Mindestgröße von 1.500 m²

e) Zusätzliche Gabionenwand im Bereich EÜ L1214 zur Überbrückung eines Geländesprunges

f) geänderte Sohlentwässerung Seitenablagerung 4.11 und 4.13

g) Geänderte Ausleitung der Sohlentwässerung der Seitenablagerung 4.11 in Verbindung mit einer verlegten Einleitstelle in den Seebach

h) Zur Gewährleistung der im PF-Beschluss geforderten Gewässerdurchgängigkeit Entfall von Kaskaden im Verlegungsbereich Seebach (Portal Bosslertunnel) und Anpassung der Längsneigung und Querschnittsausbildung des neu gestalteten Gewässers.

i) Vergrößerung Regenrückhaltebecken BW.-Nr. 8.96, BW.-Nr. 8.106 und BW.-Nr. 8.121 infolge Entfall Seitenablagerung 4.14 und damit verbundenen geändertem Einzugsgebiet sowie geänderten Bemessungsgrundlagen

j) Zusätzliche Tiefendrainage (Mittenentwässerung) im Bereich Voreinschnitt Bosslertunnel

Die oben genannten Planänderungen finden außerhalb von Wasserschutzgebieten statt.

Eingriffsbeschreibung:

a) Durch den Entfall der Seitenablagerung 4.14 sowie den in dem Zusammenhang erforderlichen technischen Änderungen erfolgen keine Eingriffe die wasserrechtliche Belange umfassen. Die in den wasserrechtlichen der Antragsunterlagen in Folge der Seitenablagerung 4.14 aufgeführten Eingriffstatbestände wurden gestrichen. Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen können die im Zusammenhang mit der Erstellung und ggf. Betrieb der Seitenablagerung 4.14 geplanten und durchgeführten hydrologischen Messungen eingestellt werden. Das vorhandene Messstelleninventar kann rückgebaut werden.
b) Durch den Verschub der Bahnseitengräben etc. ergeben sich keine wasserwirtschaftlich relevanten Eingriffstatbestände. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Tatbestände ist nicht erforderlich.
c) Durch die Änderung der Gleistrassierung ergeben sich keine wasserwirtschaftlich relevanten Eingriffstatbestände. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Tatbestände ist nicht erforderlich.
d) Durch die Vergrößerung des Rettungsplatzes ergeben sich keine wasserwirtschaftlich relevanten Eingriffstatbestände. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Tatbestände ist nicht erforderlich.
e) Durch die zusätzliche Gabionenwand bei der L1214 ergeben sich keine wasserwirtschaftlich relevanten Eingriffstatbestände. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Tatbestände ist nicht erforderlich.
f) Durch die geänderten Sohlentwässerung (Entwässerungshöhen werden angehoben) der Seitenablagerung 4.11 und 4.13 ergeben sich keine zusätzlichen wasserwirtschaftlich relevanten Eingriffstatbestände. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Tatbestände wurde in den Antragunterlagen vorgenommen. Die rückstaufreie Entwässerung wird hierdurch gewährleistet.
g) Durch die geänderte Ausleitung der Sohlentwässerung der Seitenablagerung 4.11 in Verbindung mit einer verlegten Einleitstelle in den Seebach ergeben sich im Grunde genommen wasserwirtschaftlich relevante Eingriffstatbestände. Eine Anpassung der wasser-

rechtlichen Tatbestände ist jedoch nicht erforderlich, da der relevante Vorfluter Seebach weiterhin betroffen ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Einleitungsstelle im Sinne eines naturnahen Gewässerbaus zu gestalten. Die Einleitstelle hat zudem einen entsprechenden hydraulischen Anschluss an den Seebach zu gewährleisten. Es wird empfohlen die Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

h) Durch den Entfall von Kaskaden im Verlegungsbereich Seebach (Portal Bosslertunnel) und Anpassung der Längsneigung und Querschnittsausbildung des neu gestalteten Gewässers ergeben sich im Grunde genommen wasserwirtschaftlich relevanten Eingriffstatbestände. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Tatbestände ist jedoch nicht erforderlich, da der Verlegungsbereich erhalten bleibt bzw. in der Lage nur geringfügig verändert hat. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Gewässerverlauf im Sinne eines naturnahen Gewässerbaus zu gestalten. Der neu gestaltete Gewässerverlauf hat den Vorgaben der Gewässerdurchgängigkeit für Fische und Kleinlebewesen zu entsprechen. Es wird empfohlen die Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

i) Durch die Vergrößerung der Regenrückhaltebecken BW.-Nr. 8.96, BW.-Nr. 8.106 und BW.-Nr. 8.121 infolge Entfall Seitenablagerung 4.14 und dem damit verbundenen geändertem Einzugsgebiet sowie geänderten Bemessungsgrundlagen erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe die wasserrechtliche Belange umfassen, da die planfestgestellten zulässigen gedrosselten Einleitmengen in den Vorfluter nicht geändert wurden. Die in den wasserrechtlichen Antragsunterlagen aufgeführten Beckenvolumen wurden angepasst. Durch die erhöhte Flächeninanspruchnahme kommen jedoch vorhandene Grundwasserpegel nunmehr im Randbereich der technischen Anlagen zu liegen:
RRB1: BK 21c2/130 GM im Bereich der neuen Beckenzufahrt: Die Messstelle ist seit längerem nicht mehr messbar, da trocken gefallen. Die Einstellung der Messungen wurde mit dem RP-Stuttgart bereits abgestimmt. Einem Rückbau kann daher zugestimmt werden
RRB 2: BK 21c2/166 GM im Bereich der neuen Beckenzufahrt: Die Messstelle liegt in passender Höhe zum Überfahren. Die Messstelle kann daher erhalten bleiben.
RRB 3: BK 21c2/190 GM im Bereich der Erweiterungsfläche: Die Messstelle liegt in passender Höhe zum Überfahren. Die Messstelle kann daher erhalten bleiben.

j) Durch die zusätzliche Tiefendrainage (Mittenentwässerung) im Bereich Voreinschnitt Bosslertunnel ergeben sich im Grunde genommen wasserwirtschaftlich relevante Eingriffstatbestände. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Tatbestände ist jedoch nicht erforderlich, da es durch das erweiterte Drainagesystem im Bereich Voreinschnitt Bosslertunnel zu keinen erhöhten dauerhaften Grundwasserableitungsmengen kommen wird. Die planfestgestellten Drainhöhen werden weiterhin eingehalten. Durch die zusätzliche Mittenentwässerung wird gewährleitet, dass der Fahrweg entsprechenden den Bahnrichtlinien (RIL) bis in die erforderlichen Tiefen unter Schienenoberkante frei von Grundwasser gehalten wird. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Tatbestände ist somit nicht erforderlich.

Eingriffsbewertung:

Zusammenfassend kann nunmehr festgestellt werden, dass bei den beantragten Planänderungen keine wesentlichen neuen wasserwirtschaftlichen Eingriffstatbestände festzustellen sind. Die für die geplanten Planänderungen erforderlichen Änderungen in den wasserrechtlichen Tatbeständen wurden vorgenommen.

Für die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen wird eine Abstimmung der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde empfohlen. Die Planungen haben im Sinne eines naturnahen Gewässerbaus zu erfolgen.

Weiterhin kann festgestellt werden, dass durch die Planänderungen keine der für die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Eingriffstatbestände vorhandenen Anlagen (Grundwasserpegel) rückgebaut bzw. verlegt werden müssen. Im Bereich der entfallenen Seitenablagerung 4.14 können die vorhandenen Grundwasserpegel und sonstige Messeinrichtungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zurückgebaut werden. Die erfolgten Rückbauten sind gegenüber dem Eisenbahnbundesamt / Untere Wasserbehörde zu dokumentieren.

Für Rückfragen und weiteren Erläuterungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. B. Gaukler

Ø DBPSU, Herr Müller (per E-Mail)